

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

---

## Nr. 51.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch die Niederlande und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen. S. 1065.

---

(Nr. 3816.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch die Niederlande und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen. Vom 24. September 1910.

Außer den in den Bekanntmachungen vom 21. April und 24. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 640, 838) aufgeführten Staaten haben auch die Niederlande das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 603) ratifiziert. Die Regierung der Französischen Republik hat die Ratifikationsurkunde der Niederlande am 19. August 1910 erhalten. Das Abkommen soll indessen nach einer Verständigung zwischen den Niederlanden und den Mächten, für die es wirksam ist, bereits vom 1. Oktober 1910 an für die Niederlande als wirksam gelten.

Auf Grund des § 9 der mit der Bekanntmachung vom 21. April 1910 veröffentlichten Verordnung des Bundesrats über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 640) werden folgende durch die Anwendung des Abkommens auf die Niederlande erforderlich gewordenen Änderungen der Anlage A und des Musters 1 der Verordnung angeordnet:

1. Die Anlage A wird dahin abgeändert, daß zwischen den für Monaco und Osterreich bestimmten Querspalten eine neue Spalte eingefügt und darin unter der Überschrift „Staaten“: die Niederlande und bei den „Unterscheidungszeichen“ entsprechend der Anlage C des Abkommens (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 637): NL eingetragen wird.

Reichs-Gesetzbl. 1910.

159

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1910.

2. Im Muster 1 ist in der auf der ersten Seite befindlichen Fußnote zwischen den Worten „Monaco“ und „Österreich“ einzufügen: „die Niederlande“.
3. Die im Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 650, 651 über der Umrandung vorgesehenen Seitenzahlen des Musters 1: 22 und 23 ändern sich nach Maßgabe der Zahl der nach dem Hinzutritt der Niederlande zusammenzustellenden Einlageblätter.

Berlin, den 24. September 1910.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.  
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.